

20.05.2021

Liebe Eltern, liebe Schüler und Schülerinnen der Luisenschule!

Präsenzunterricht

Wir gehen davon aus, dass wir ab 31.05.2021 wieder zum vollständigen Präsenzunterricht zurückkehren, müssen allerdings warten, bis wir eine offizielle Mail der Stadt bekommen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten! Es besteht weiterhin die Pflicht des Tragens von Masken und des Testens.

Sportunterricht

Sportunterricht kann an Schulen im durchgängigen Präsenzbetrieb bei Beachtung der einschlägigen Hygienevorgaben wieder grundsätzlich in vollem Umfang erteilt werden. Allerdings findet dieser in der Regel im Freien statt. Nur zu Prüfungszwecken und bei widrigen Witterungsverhältnissen kann von dieser Regel abgewichen werden. Findet Sportunterricht in Ausnahmefällen in Sporthallen statt, besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; intensive ausdauernde Belastungen in Sporthallen sind unzulässig.

Der Schwimmunterricht soll stattfinden.

Beim Sportunterricht im Freien und beim Schwimmunterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder sonstigen Mund-Nase-Bedeckung.

Die Auswahl der Lerninhalte und der Unterrichtsorganisation muss für den Sportunterricht im Freien, in Sporthallen und beim Schwimmunterricht unter dem Blickwinkel erfolgen, dass ausreichend Abstand gehalten werden kann.

Besondere Versetzungsregeln

Im Anhang übersenden wir Ihnen Besonderheiten für die Versetzungsregelungen, die uns zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind.

Sparda-Spendenwahl

Heute ist der letzte Tag, an dem bei der Sparda-Spendenwahl abgestimmt werden kann. Bitte nutzen Sie die Chance und stimmen Sie für die Luisenschule ab! Das Geld kommt Ihren Kindern zu Gute.

Viele Grüße!

Heike Quednau und Sandra Möws

Noten und Versetzung im Schuljahr 2020/21 (Stand: Mai 2021) – Informationen für Schüler/innen und Eltern

Folgende Informationen gelten für alle Jahrgangsstufen, Besonderheiten zu den einzelnen Jahrgangsstufen werden weiter unten ausgeführt.

Notengebung Versetzungszeugnis:

- Bei der Notengebung wird auch die Leistung der Schüler/innen im Distanzunterricht benotet bzw. mitbewertet.
- Die Zeugnisnote am Schuljahresende wird zwar auch auf der Grundlage der Leistungen des zweiten Schulhalbjahres gebildet, dabei wird aber besonders in diesem durch die Pandemie beeinträchtigten Schuljahr die **Gesamtentwicklung** der Schülerin/des Schülers während des ganzen Schuljahres und auch die Zeugnisnote des ersten Schulhalbjahres berücksichtigt. „Gesamtentwicklung“ bedeutet nicht die Bildung des arithmetischen Mittels aus zwei Halbjahresnoten, sondern eröffnet pädagogisch zu nutzende Entscheidungsspielräume.
- Die erteilte Zeugnisnote wird der Sachlage angemessen erteilt. Es kann von einem sensiblen Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Situation ausgegangen werden.
- Reicht die Leistung der Schülerin/des Schülers in einem oder mehreren Fächern **abweichend vom Zeugnis des 1. Halbjahres** nicht aus, werden bei der Versetzungsentscheidung in **einem Fach** die Minderleistungen **nicht berücksichtigt**. Dies gilt nicht für Minderleistungen, die bereits auf dem Halbjahreszeugnis ausgewiesen worden sind. Besonderheiten gelten für die Jahrgangsstufen 9 und 10.
- Die bereits im 1. Halbjahr gefährdeten Schüler/innen und deren Eltern erhalten eine **Rückmeldung über die Entwicklung des Leistungsstands**, um Minderleistungen abzuwenden.

Besonderheiten

Erprobungsstufe (Klassen 5 und 6)

- Die Erprobungsstufenkonferenz entscheidet, welchen Schülern/innen ein **Schulformwechsel empfohlen** wird, weil sie an einer anderen Schulform besser gefördert werden können. Den Eltern wird dies schriftlich mitgeteilt.
- In diesem Jahr entscheiden die Eltern über den Schulformwechsel nach Klasse 6. Im Falle einer Nichtversetzung am Ende der Klasse 6 gibt es **zwei Möglichkeiten**:
 1. Nicht versetzte Kinder „können die Klasse 6 an der besuchten Schulform wiederholen“ (die Höchstverweildauer in der Erprobungsstufe beträgt dann abweichend von § 10 Absatz 2 Satz 1 vier Jahre)
 2. die Kinder wechseln die Schulform.
- Die **Klassenleitungsteams** informieren die Erprobungsstufenleiterin (Frau Kiesow) über den **Leistungsstand der** Schüler/innen der **Klasse** (z. B. Entwarnung bei den gefährdeten Schülern/innen oder **neue Minderleistungen**, die vom Halbjahreszeugnis abweichen) und bleiben mit ihr in Kontakt. Sie berät die Eltern bezüglich der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- Die Jahrgangsstufe 5 kann nach wie vor freiwillig wiederholt werden.

Mittelstufe (Klassen 7-9)

- Eine Schülerin/ein Schüler kann auf **Antrag der Eltern** (formlos) die vorhergegangene Klasse **freiwillig wiederholen**. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz, der Antrag muss zur Zeugniskonferenz vorliegen. Eine Anrechnung auf die Höchstverweildauer erfolgt nicht.
- **Klassen 7 und 8:** Minderleistungen, **die von der Note im Halbjahreszeugnis abweichen**, werden bei der Versetzungsentscheidung in **einem** Fach nicht berücksichtigt.
- **Klasse 9:** Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden (Klasse 9: Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe) werden bei der Entscheidung über eine Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung **alle** Minderleistungen berücksichtigt. An dieser Regelung hat sich nichts geändert.
- Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt in diesem Jahr auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe **in mehr als einem Fach** erforderlich ist. Es finden dann mehrere Nachprüfungen statt.
- **Achtung:** In solchen Fällen betrifft eine entsprechende Terminierung sehr wahrscheinlich die letzte Ferienwoche. Falls mehrere Nachprüfungen angesetzt werden, können an einem Tag
 - eine schriftliche und eine mündliche Prüfung oder
 - bis zu drei mündliche Prüfungen stattfinden.

Oberstufe

- Auch in der EF gilt die oben dargestellte Regelung für die Versetzung. Allerdings zählt für die Erlangung des Schulabschlusses jede Minderleistung. Um **nachträglich** einen dem **Hauptschulabschluss** nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss oder den **mittleren Schulabschluss** zu erreichen, können **Nachprüfungen in mehreren Fächern** absolviert werden. **Auch bei einer Wiederholung der Einführungsphase** können Nachprüfungen zur nachträglichen Versetzung durchgeführt werden.
Falls mehrere Nachprüfungen angesetzt werden, können an einem Tag
 - eine schriftliche und eine mündliche Prüfung oder
 - bis zu drei mündliche Prüfungen stattfinden.
- **Achtung:** In solchen Fällen betrifft eine entsprechende Terminierung sehr wahrscheinlich die letzte Ferienwoche.
Schülerinnen und Schüler **können** die **EF** auch dann (freiwillig) **wiederholen**, wenn sie die Versetzungsbedingungen erfüllt haben, bzw. die **Q1** auch dann (freiwillig) **wiederholen**, obwohl eine Wiederholung nicht erforderlich ist.
Falls dies in Erwägung gezogen werden sollte, muss ein Gespräch mit den Beratungslehrern/innen geführt werden. Über die **Anrechnung des Wiederholungsjahres auf die Höchstverweildauer** entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit den Beratungslehrern/innen.
- Um **nachträglich die Versetzung in die Q1** zu erreichen oder eine **erforderliche Wiederholung der Q1** abzuwenden, können Nachprüfungen in **mehreren Fächern** absolviert werden. Es gilt die gleiche Regelung wie für die EF.